Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswassser aus dem Teilbereich des OT Unteriglbachs über 2 Einleitungsstellen (E65 und E65A) in den Iglbach durch den Markt Ortenburg

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Der Markt Ortenburg beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die ordnungsgemäße Einleitung von Niederschlagswassser aus dem Teilbereich des OT Unteriglbachs über 2 Einleitungsstellen (E65 und E65A) in den Iglbach durch den Markt Ortenburg

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Benutzte Gewässer	Einleitungsstelle
E65	Iglbach	Fl.Nr. 1259, Gmkg. Iglbach
E65 a	Iglbach	Fl.Nr. 1259, Gmkg. Iglbach

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

05.11.2024 bis 04.12.2024

in der Gemeindeverwaltung Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter <u>www.landkreis-passau.de</u> unter der Rubrik Bekanntmachungen "Wasserrecht" eingesehen werden. Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht

ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 18.12.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Ortenburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)		